

Zwecke der Verarbeitung

Die Zwecke der Verarbeitung sind:

- Wahrnehmung des Hausrechts
- Prävention und Aufklärung von Unfällen und Kriminalität sowie Schadensminderung
- Klärung von Haftungsfragen und Beitreibung von Schadenersatzforderungen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die aufgeführten Zwecke sind Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BDSG.

Kategorien betroffener Personen und Daten

Datenarten

Lichtbilddaten sowie Angaben über örtliche und zeitliche Anwesenheit und über das Verhalten in den überwachten Bereichen.

betroffene Personen

Mitarbeiter, Einsatzkräfte und unberechtigte Personen

Kategorien von Datenempfängern und Periodizität

Die Daten werden an folgende interne Stellen übertragen:

- Evtl. interne Rechtsabteilung

Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

Die folgenden Personen bzw. Personengruppen sind berechtigt, auf die Daten zuzugreifen:

15. Interessensabwägung

- Nur die für die Videoüberwachung zuständigen Mitarbeiter können auf die Daten zugreifen.

Herkunft der Daten bei erhaltenen Daten

Die Daten stammen aus folgenden Quellen:

- Die Daten werden direkt beim Betroffenen erfasst.

Datenübermittlung in Drittländer

Es findet keine Übermittlung der Daten in Drittländer, also Länder außerhalb des Gültigkeitsbereiches der EU-DSGVO, statt. Ebenso findet keine Datenübermittlung an internationale Organisationen statt.

Löschfristen

Folgende Fristen sind für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien vorgesehen:

Die Notwendigkeit der Datenspeicherung wird mindestens arbeitstäglich geprüft. Die Daten werden daher nur im relevanten Einzelfall länger gespeichert bis die Sachlage endgültig geklärt ist, z.B. bis ein rechtliches Verfahren abgeschlossen ist. Im Falle des Hausverbots werden nur die relevanten Videoaufnahmen zu Beweis Zwecken gespeichert solange das Hausverbot besteht.

Die konkrete Berechnung Speicherdauer ergibt sich zu sechs Tagen:

- maximale übliche Schließungszeiten des Bades + 1 Tag
wenn das Bad also Gründonnerstagabend 18:00 geschlossen wird und bis Osterdienstag 8:00 Uhr geschlossen bleibt ergibt die Berechnung $4 * 24 \text{ h (Sa - Mo)} + 6 \text{ h (Donnerstag)} + 8 \text{ Stunden (Dienstag)} + 24 \text{ Std. (zum ggf. Auswerten)} = 6 \text{ Tage}$.

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz

Es werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz angewandt:

- Die Daten sind digital und nur über Nutzernamen und Kennwörter einsehbar. Die Daten sind verschlüsselt. Die Sicherheit der Maßnahmen wird regelmäßig kontrolliert. Nur ein beschränkter Personenkreis kann auf die Daten zugreifen.
- Die Videoüberwachung findet nur zu Zeiten statt, in denen eine rechtmäßige Nutzung der überwachten Bereiche nicht stattfindet. Auf diese Weise wird sicher gestellt, dass sich rechtmäßig in den Bereichen aufhaltende Personen grundsätzlich nicht überwacht werden. Ausnahme hiervon bilden Zeiten bzw. Aufnahmegelegenheiten, in denen z. B. im Rahmen eines Vorfalls zu überwachten Zeiten dem Vorfall nachgegangen wird.

Risikoabschätzung

Es wurde eine Risikoabschätzung durchgeführt:

- Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Daten, kommt es auf deren Bedeutsamkeit an. Stehen sie mit keinem relevanten Ereignis in Verbindung, so ist dies unschädlich. Besteht aber eine solche Verbindung, kann gegebenenfalls auf Zeugenaussagen zurückgegriffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so können die angegebenen Zwecke nicht mehr verfolgt werden, was auch nachteilig für die in unserem Hause Geschädigten sein kann.

Das Risiko einer Datenveränderung ist bei Videoaufzeichnungen praktisch ausgeschlossen. Es müssten schon Daten gelöscht werden. Dann wären sie aber wiederum nicht verfügbar (siehe nächster Absatz).

Ansonsten drohen bei Nichtverfügbarkeit keine Nachteile. Im Falle der Offenlegung der Daten drohen den abgebildeten Personen eventuell Nachteile bzw. Schäden, da es beim unsorgsamem Verhalten des Betroffenen zu sehr intimen Ablichtungen kommen kann. Dieses Risiko ist durch die TOM jedoch gering.

15. Interessensabwägung

- Nach dieser Abschätzung ist keine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen.
- Da keine Daten nach Artikel 35 (3) lit a verarbeitet werden, ist hiernach eine Datenschutzfolgeabschätzung nicht notwendig.
- Da keine Daten nach Artikel 35 (3) lit b verarbeitet werden, ist hiernach eine Datenschutzfolgeabschätzung nicht notwendig.
- Da keine Daten nach Artikel 35 (3) lit c verarbeitet werden, ist hiernach eine Datenschutzfolgeabschätzung nicht notwendig.
- Dementsprechend wurde keine Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt.

Interessensabwägung

Auf Grund der Berufung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) der DS-GVO als Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist eine Interessensabwägung notwendig. Hier sind die Interessen der Betroffenen an einer Nichtverarbeitung gegen die Interessen des Verantwortlichen an einer Datenverarbeitung abzuwägen, die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die Interessen der Betroffenen die Interessen des Verantwortlichen nicht überwiegen.

Die konkreten Interessen des Verantwortlichen ergeben sich aus den oben aufgeführten Zwecken der Verarbeitung.

Die Interessensabwägung steht vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit mehrfach Einbrüche und Sachbeschädigungen stattgefunden haben.

In der Interessensabwägung ist nun zwischen sich berechtigt aufhaltenden Personen und unberechtigt aufhaltenden Personen zu unterscheiden. Der sich unberechtigt aufhaltende verstößt mit seinem Aufenthalt gegen die Rechtsordnung, die Videoüberwachung dient gerade dazu, diesen Verstoß aufzudecken und zu verfolgen. Der Unberechtigte hat kein schutzwürdiges Interesse, dass seine unrechtmäßige Handlung verborgen bleibt, somit überwiegt nicht sein Interesse an der Nichtverarbeitung.

15. Interessensabwägung

Ggf. könnten im Falle eines konkreten Vorfalls zu Zeiten der Videoüberwachung ggf. Personen, insbesondere Mitarbeiter und Einsatzkräfte, ebenfalls in den Überwachungsbereich gelangen. Da diese sich jedoch rechtmäßig und nur kurzzeitig aufhalten sowie die Daten, vergl. Löschfristen, nach kurzer Zeit wieder gelöscht werden, ist die Beeinträchtigung minimal, so dass die Interessen dieser Personen an einer Nichtverarbeitung nicht das Interesse des Verantwortlichen an der Verarbeitung überwiegt.